

Antrag

der Abgeordneten **Königsberger, Waldhäusl, Ing. Huber, Tauchner, Sulzberger**
und **Hafenecker**

betreffend: **Entziehung der verliehenen österreichischen Staatsbürgerschaft**

Im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 sind in den §§ 10 bis 24 die Voraussetzungen für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Fremde bestimmt. Nach dieser Gesetzesregelung darf die österreichische Staatsbürgerschaft einem Fremden nicht verliehen werden, wenn dieser durch ein in- oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, der Verurteilung durch ein ausländisches Gericht Straftaten zugrunde liegen die auch nach inländischem Recht strafbar sind und die Verurteilung in einem Verfahren nach den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergangen ist.

Die Staatsbürgerschaft darf des Weiteren nicht verliehen werden, wenn der Fremde durch ein Finanzvergehen rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe durch ein inländisches Gericht verurteilt wurde und vor allem auch nicht, wenn gegen den Fremden ein Strafverfahren wegen des Verdachtes der Begehung einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht anhängig ist.

Die Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft regeln die §§ 33 bis 36 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985.

Im Gegensatz zu den Voraussetzungen für die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft, wo bereits der Verdacht auf straf- und finanzrechtlich relevante Straftaten einen konkreten Ausschließungsgrund darstellt, ist nach vollzogener Verleihung auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage die Entziehung rechtlich nicht möglich – nicht einmal bei Morddelikten.

Im Interesse der Sicherheit aller österreichischen Staatsbürger muss nicht nur die Voraussetzung zur Verleihung, sondern auch der dauerhafte Besitz unserer Staatsbürgerschaft für Fremde die Verpflichtung enthalten, unsere bestehenden Gesetze zu respektieren und einzuhalten.

Für den Fall, dass ein eingebürgerter Fremder die Gastfreundschaft unserer Republik dermaßen missbraucht, indem er durch sein Verhalten eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit und eine Bedrohung für Grundrechte unserer Bevölkerung, wie die Unversehrtheit von Leib und Leben, sowie des fremden Eigentums darstellt, ist daher die Entziehung der verliehenen Staatsbürgerschaft gesetzlich zu verankern.

Eine allfällige rechtskräftige gerichtliche Verurteilung nach einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechenden Verfahrens für ein im Inland mit Freiheitsstrafe bedrohtes Vorsatzdelikt muss in jedem Fall zur automatischen Aberkennung bzw. Entziehung einer verliehenen österreichischen Staatsbürgerschaft führen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung bei der Bundesregierung vorstellig zu werden und eine dementsprechende Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 einzufordern“.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 8. März 2012 möglich ist.